



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Bürgi Tschan Doris
Telefon : +41 32 627 25 25
E-Mail : Doris.Buergi@vd.so.ch
Datum : 27. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst und anlässlich der Überwachung der Salmonellose in Geflügelbetrieben werden die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter verstärkt in die Probenahme einbezogen. Weiter werden verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht vorgenommen. Hauptsächlich sollen Grundlagen für die Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden.

Grundsätzlich unterstützen wir die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke. Gelingt das Vorhaben, kann den Schafen viel Tierleid erspart werden und ihre Tiergesundheit wird wesentlich verbessert. Das sehr ambitionöse Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn sich die Schafhalterinnen und Schafhalter an die Vorgaben des Moderhinke-Sanierungsprogramms auch wirklich halten. Sie müssen bereit sein, den finanziellen und personellen Mehraufwand zu leisten. Die in Artikel 229b festgelegte Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter darf nicht in Frage gestellt werden. Als Zeichen für eine umfassende Zustimmung müssen sie ihre Bereitschaft deutlich signalisieren, den geforderten Mehraufwand für die Sanierung ihrer Schafbestände und den Kostenbeitrag an die labortechnische Herdenüberwachung leisten zu wollen. Temporäre Einschränkungen und Disziplin betreffend Tierverkehr müssen sie konsequent auf sich nehmen.

Näher betrachtet fehlen jedoch grundsätzliche Voraussetzungen, um der Umsetzung des Bekämpfungsprogrammes der Moderhinke in dieser Form vorbehaltlos zustimmen zu können:

- Auswirkungen auf die Kantone: In den Vernehmlassungsunterlagen fehlen Angaben über eine überzeugende Kostenschätzung des Bekämpfungsprogramms. Es wird beziffert, was der Bund und wieviel die Schafhaltenden beisteuern müssen. Auf Nachfrage wurden weitere Berechnungen nachgeliefert, allerdings nicht auf offiziellem Weg, so dass diese Zahlen nicht allen Vernehmlassungsadressaten zugänglich sind. Welche Finanzbelastung auf die Kantone letztendlich zukommt, ist nicht geklärt. In den Erläuterungen steht unter den «Auswirkungen auf die Kantone» nur, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärämter zukommt. Während fünf Jahren dürften die Kantone namentlich in den Wintermonaten einer Belastung ausgesetzt sein, die im Alltag kaum zu meistern sein wird. Abgesehen davon dürften die personellen Ressourcen nur schwer rekrutiert werden können. Ohne eine offizielle Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können sich die Kantone nicht zuverlässig dazu äussern, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen und wenn ja, welche Kosten sie direkt oder über die kantonalen Tierseuchenkassen für die Moderhinkebekämpfung einstellen sollen.

Dass ein erfolgreiches Bekämpfungsprogramm positive Auswirkungen haben wird, ist selbstredend. Dies als Kompensation aufzuführen für 5 Jahre Aufwendungen, welche jedes Veterinäramt an die Grenze der Machbarkeit führen werden, ist schwer zu verstehen. Denn grundsätzlich könnte jeder Schafhalter selber, oder auch mit Unterstützung der Gesundheitsdienste, dafür sorgen, dass seine Herde gesund bleibt oder wird. Die als Entlastung aufgeführten paar wegfallenden Beprobungen bei der Überwachung von Geflügel auf Salmonellen können die Situation nicht verbessern.

Man darf sich deshalb die berechtigte Frage stellen, ob das gesamte Bekämpfungsprogramm der Moderhinke in dieser organisatorisch-konventionellen Form an die Hand genommen oder nicht z.B. an Private unter Aufsicht der Veterinärämter ausgelagert werden soll. Selbstverständlich mit staatlicher Kostenbeteiligung, aber immerhin bleiben dabei die Veterinärämter funktionell.

- Datum der Inkraftsetzung: Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein konkretes Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Die finanziellen und personellen Aspekte unterliegen den Planungsprozessen in den Kantonen. Dazu ist zwingend der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechenden zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen. In der vorliegenden Verordnungsrevision kann vorerst nur vorgegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Bundesrat den Zeitpunkt für den Beginn des Bekämpfungsprogrammes festlegen kann. Erst dann werden die Kantone mit einer verbindlichen Planung beginnen können.
- Personelle Ressourcen in den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist seit Jahren nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinkebekämpfungsprogramm zur Verfügung.
- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten seit dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens 2- 3 Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Es kann aber auch länger dauern. Bevor diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinkebekämpfungsprogramms nicht entschieden werden.
- Des Weiteren sind verschiedene technische Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung eines Moderhinkebekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirkt. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht für die Moderhinkesanie rung vorhanden und erprobt.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.

Wie den Anträgen und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar, wie sie korrekt lauten sollen, weshalb wir der Meinung sind, dass nicht eine grundsätzliche, aber eine umfassende Überarbeitung insgesamt notwendig ist.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Zeit, während der die Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer eingeführt und umgesetzt wird, genutzt werden soll, um

- die Möglichkeit zu prüfen, das Moderhinkebekämpfungsprogramm unter staatlicher Aufsicht von Privaten durchführen zu lassen

- die Programmvorgaben und insbesondere die Finanzierung transparenter zu gestalten und zu erläutern und breiteren Kreisen aufzuzeigen
- die praktischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um das Programm effizient unterstützen zu können (ASAN).

Es besteht somit keine Notwendigkeit die Verordnungsbestimmungen in Abschnitt 5a in dieser Form zum jetzigen Zeitpunkt zu erlassen. Wir unterstützen aber Grundlagen, die es rechtssicher erlauben, bereits heute in befallenen Beständen Massnahmen wie in Abschnitt 5 beschrieben, zu fordern.

Der Vorlage wird in den weiteren Themenbereichen unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23	Die Präzisierung der Gesundheitsüberwachung von Aquakulturbetrieben wird ausdrücklich begrüsst.	
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Es entspricht der bestehenden Praxis, dass für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung erteilt wird. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind.	Der Kanton erteilt die Bewilligung zum Besamen an: a. Besamungstechniker aufgrund des Fähigkeitsausweises des BLV; <u>Die Bewilligung gilt für die ganze Schweiz.</u>
Art. 118	Die geforderte Untersuchung muss definiert werden. Entweder erlässt das BLV das «Wie» in der technischen Weisung, oder sie wird in diesem Artikel definiert.	

Art. 174 e Abs. 2 ^{bis}	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert, gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Dies ist im Artikel zu präzisieren.	...die serologische Untersuchung einer Rindergruppe des Bestandes....
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden sind auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, muss auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb gesperrt ist, oder nicht.	Schaffung der Grundlage für die Abbildung der Sperre auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist. Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe sind einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung
Folgende Bemerkungen zu Abschnitt 5a sind unter Berücksichtigung der Eingangsbemerkungen zu verstehen:		
Art. 229	Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm begonnen wird. Abs. 2: die fixe Festlegung der Dauer des Programmes erachten wir als ungeeignet. Ähnlich wie bei BVD ist damit zu rechnen, dass es so lange dauert, wie eben die Realität aussieht und z.B. das Auftreten auf unter 1 Prozent der Betriebe verschwunden ist. Abs. 3 und 4 streichen (Abs. 4 ist der Grundauftrag der Kantone).	Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich aufzuführen. Abs. 2: 1. Satz streichen. Ev. ersetzen: das Bekämpfungsprogramm dauert so lange, bis die Anzahl der Schafhaltungen, in denen Moderhinke festgestellt wird, auf unter ein Prozent gesenkt ist.

Art. 229a	Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.	Überprüfung der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien. Das Konzept ist verwirrend und die Entscheidungsfindung intransparent. Das Vorgehen ist im Gesamt-Kontext zu überdenken.
Art. 229b	Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) ggf. anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.	Das Konzept ist verwirrend und die Entscheidungsfindung intransparent. Das Vorgehen ist im Gesamt-Kontext zu überdenken.
Art. 229c		Das Konzept ist verwirrend und die Entscheidungsfindung intransparent. Das Vorgehen ist im Gesamt-Kontext zu überdenken.
Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit soll sich nach den zu vermittelnden Inhalten richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, ist es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.
Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung ist darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode ist der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung wird ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen.	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»

	<p>Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ muss in diesem Zusammenhang präzisiert werden.</p> <p>Ist die „letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode“, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt - gemeint?</p> <p>Der Tierverkehr ist zu offen geregelt. So dürfen Schafe mit negativem Untersuchungsergebnis verlegt werden, in nicht-negative Herden gelangen und sich neu infizieren. Das ist nicht vertretbar.</p> <p>Ein derart komplexes Bekämpfungsprogramm darf nicht zu viel Rücksicht auf die Begehren der Tierhaltenden nehmen. Es ist schon Risiko genug, dass einige Schafhalter sich nicht an die Vorschriften halten werden, weil sie sie nicht verstehen, verstehen wollen oder sie anderswie nicht mitbekommen haben.</p>	
Art. 229e Abs. 2	<p>Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen, Schafscheranlässe etc. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....</p> <p>Ausnahmen darf es keine geben.</p>	<p>...nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.</p> <p>Der letzte Satz ist zu streichen.</p>
Art. 229f	<p>Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke und ist grundsätzlich zu hinterfragen.</p>	<p>Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.</p>
Art. 229g Abs. 3	<p>Ausnahmebewilligungen darf es keine geben.</p>	<p>Abs. 3 streichen</p>
Art. 229h	<p>Es muss auch rechtlich eindeutig sein, dass der Kantonstierarzt für die Sanierung die Schlachtung von Tieren in allen begründeten Fällen anordnen kann.</p>	<p>Separater Abs. b: Der Kantonstierarzt kann für die Sanierung aus seuchen- oder tierschutzrechtlichen Gründen die Schlachtung von Tieren anordnen.</p>

Art. 229i	Die Dauer des Programmes sollte nicht fix definiert werden (siehe Bemerkung Art. 229 Abs. 2). Deshalb ist der 2. Satz des Abs. 1 überflüssig.	2. Satz des Abs. 1 streichen
Art. 238a Abs. 1a ^{bis}	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch liegt also schon lange zurück. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene Kälber vertränkt wurden. Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Was ist mit anderen Jungtieren, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren, auch wenn sie nicht saugen oder gesäugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	Bestimmung Art. 238a Abs. 1a ^{bis} streichen.
Art. 282 und 282a	Diese Bestimmungen werden ausdrücklich unterstützt.	
Art. 295 Abs. 1	In der Aufzählung fehlen die Amtsstellen, die für die Waldbewirtschaftung zuständig sind (Kantonale Forstämter).	Ergänzen:sowie die für die Jagd und Fischerei und für den Wald zuständigen kantonalen Stellen.....
Art. 295a	Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von	

	<p>Rastplätzen fehlt, Es ist zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a nicht auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden sollte. Diese Ergänzung könnte auch zusätzlich allgemein formuliert werden, damit auch weitere potentiell Angesprochene mitgemeint sind.</p>	
--	---	--